

RS Vwgh 1987/9/22 86/14/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1987

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §2 Abs3 Z6;

EStG 1972 §2 Abs4 Z2;

EStG 1972 §2;

Rechtssatz

Aufwendungen auf ein Gebäude, aus dem es zu keiner Einnahmenserzielung kommt, können nur ausnahmsweise als Werbungskosten berücksichtigt werden, nämlich dann, wenn die ernsthafte Absicht zur späteren Einnahmenerzielung als klar erwiesen angesehen werden kann. Es genügt also nicht, daß der Steuerpflichtige die Vermietung als eine von mehreren Verwertungsmöglichkeiten bloß ins Auge faßt und bloß sondierte, ob sich ein bestimmtes Objekt günstiger durch Verkauf oder Vermietung verwerten läßt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140198.X06

Im RIS seit

22.09.1987

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at